

ANKE KELLER

Von verbotenen Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a. M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts



Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg



HEIDELBERGER
VERÖFFENTLICHUNGEN
ZUR LANDESGESCHICHTE
UND LANDESKUNDE

Schriftenreihe des Instituts
für Fränkisch-Pfälzische Geschichte
und Landeskunde

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller
und
Stefan Weinfurter

Band 17



ANKE KELLER

Von verbotenen Feierfreuden

Hochzeits-, Tauf- und
Begräbnisverordnungen im
Frankfurt a.M. und Augsburg des
14. bis 16. Jahrhunderts

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8253-6072-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2012 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg

Imprimé en Allemagne · Printed in Germany

Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:

www.winter-verlag.de

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Version meiner Dissertation am Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die im Sommer 2011 angenommen wurde. Ausschlaggebend für die Entscheidung zur Bearbeitung dieses Themas war zum einen mein während des Studiums zunehmend gereiftes Interesse für die Festkultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Darüber hinaus war es mir wichtig ein Thema zu wählen, das trotz aller sozial-politischen Unterschiede zwischen der mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Gesellschaft und der unsrigen dennoch Anknüpfungspunkte zur heutigen Lebenswelt bietet. Wo wäre dies besser gegeben als bei den mit Hochzeit, Geburt und Tod verbundenen Übergangsriten, die zu den anthropologischen Grundkonstanten zählen.

Den Fortgang meiner Arbeit haben zahlreiche Menschen unterstützend begleitet, bei denen ich mich an dieser Stelle bedanken möchte. Mein erster und vordringlichster Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Schneidmüller, der mir stets mit seinem Rat und seiner praktischen Hilfe zur Seite stand und ohne dessen engagierte Betreuung dieses Buch nie zu Stande gekommen wäre. Prof. Dr. Thomas Maissen sei für die Übernahme des Zweitgutachtens und die damit einhergehenden wertvollen Anregungen gedankt. Auch Prof. Dr. Karl Härter vom Max Planck Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt hatte stets ein offenes Ohr für meine Fragen und lieferte zudem hilfreiche Tipps und Hinweise.

Zum Gelingen der Arbeit trugen zudem in erheblichem Maße die wöchentlichen Sitzungen des von Prof. Dr. Schneidmüller und Prof. Dr. Weinfurter geleiteten Kolloquiums „Neue Wege der Mittelalterforschung“ bei, die mir immer wieder Denkanstöße gaben und neue Perspektiven eröffneten. Von den Kollegen und Kolleginnen am Historischen Seminar, welche die Arbeit über die Jahre durch Ihre Ratschläge und Anregungen begleiteten, möchte ich insbesondere Dr. Julia Dücker und Dr. Dagmar Schlüter hervorheben, die zudem das engagierte und akribische Korrekturlesen meiner Arbeit übernahmen.

Sehr dankbar bin ich auch für die Hilfe und Unterstützung, die ich in den von mir besuchten Bibliotheken und Archiven erfahren durfte. Namentlich nennen möchte ich hier stellvertretend Herrn Dr. Michael Matthäus vom Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt sowie Frau Kerstin Lengger vom Stadtarchiv in Augsburg.

Abschließend sei all jenen Wegbegleitern gedankt, die durch ihre praktische Hilfe, aber auch ihre Motivation und Ermutigung zur Fertigstellung dieser Arbeit wesentlich beigetragen haben. Genannt sei hier zunächst Frau Erika Steinert, die mir bei meinen Forschungsaufenthalten in Augsburg Unterschlupf gewährte. Erwähnt sei auch Dr. Wolfgang Hubach aus Haßloch, der mich nach meinem Studium nachdrücklich darin bestärkte, eine Promotion in Angriff zu nehmen. Nicht zu vergessen sind ebenso all die Freunde insbesondere aus Heidelberg, die nicht müde wurden, sich immer wieder aufs Neue meine policeygeschichtlichen Monologe anzuhören und mir durch so manches aufmunternde Wort die Kraft gaben, meine Promotion erfolgreich zu beenden.

Zuletzt danke ich von Herzen meinen Eltern, deren kontinuierliche Unterstützung und Ermutigung sowie tatkräftige Hilfe diese Arbeit überhaupt erst ermöglicht haben. Ihnen ist das vorliegende Buch gewidmet.

Nürnberg, den 22. Juli 2012

Anke Keller

Vorwort	v
1 Einleitung	1
1.1 Stand der Forschung	3
1.2 Methodik	7
1.3 Quellen	10
1.4 Inhaltlicher Überblick	11
2 Der Normtypus „Policeygesetzgebung“	13
2.1 Etymologie, Entstehung, Charakteristika	13
2.2 Das Konzept der Sozialdisziplinierung	19
3 Vorstellung der Städte	23
3.1 Frankfurt	23
3.1.1 Die Ursprünge und der Weg zur Reichsstadt	23
3.1.2 Die Frankfurter Regierung	25
3.1.3 Konfessionelle Lage im 16. Jahrhundert	29
3.1.4 Wirtschaft und Bevölkerung	34
3.1.5 Trinkstubengesellschaften	36
3.2 Augsburg	38
3.2.1 Die Ursprünge und der Weg zur freien Stadt	38
3.2.2 Die Augsburger Regierung	40
3.2.3 Konfessionelle Lage im 16. Jahrhundert	45
3.2.4 Wirtschaft und Bevölkerung	50
3.2.5 Trinkstubengesellschaften	54
4 Ablauf der Feste	57
4.1 Hochzeit	57
4.2 Taufe, Kindbettfeier und Kindschenke	70
4.3 Begräbnis	75
5 Die Feste im Spiegel der Normen – die Inhalte der lebensfestlichen Aufwandsgesetze von Frankfurt und Augsburg	79
5.1 Quantität und thematische Verteilung	79
5.2 Legitimations- und Begründungsstrukturen des Rates	84
5.3 Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung	91
5.4 Die restriktiven Inhalte der Verordnungen	97
5.4.1 Verordnungübergreifende Regelungsbereiche	97
5.4.2 Verordnungsspezifische Regelungsbereiche	101
5.5 Inhaltliche Entwicklung der Verordnungen	107
5.5.1 Hochzeit	107
5.5.2 Taufe, Kindbettfeier und Kindschenke	126
5.5.3 Begräbnis	130
5.6 Resümee	130

6	Den „Tätern“ auf der Spur – Soziale Kontrolle und Strafverfolgung lebensfestlicher Vergehen in den Städten Frankfurt und Augsburg	141
6.1	Vorstellung der zuständigen niedergerichtlichen Instanzen	141
6.1.1	Frankfurt	141
6.1.2	Augsburg	144
6.2	Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Delinquenz	148
6.2.1	Präventivmaßnahmen	148
6.2.2	Kontroll- und Aufdeckungsmaßnahmen während der Feste und im Anschluss daran	156
6.3	Quellen aus der „Strafverfolgungspraxis“ der zuständigen Instanzen	160
6.3.1	Suppliken	161
6.3.2	Strafgelder des Hochzeitsamtes	169
6.4	Interpretations- und Erklärungsansätze	175
6.4.1	Überlieferungstechnische Ursachen	175
6.4.2	Gesetzeskonformes Verhalten der Stadtbewohner	177
6.4.3	Schwierigkeiten auf den Ämtern	178
6.4.4	Schwächen der Kontrollmaßnahmen	181
6.4.5	Zielkonflikte	187
6.4.6	Zeittypische Herrschafts- und Gesetzesvorstellungen	187
6.4.7	Die Auswirkungen von Reformation und Konfessionalisierung	190
6.4.8	Die „Krise von 1570“	194
6.5	Resümee	197
7	Die Gesetzesempfänger im Fokus – Festaufwand und Luxusgesetze aus Sicht der Stadtbewohner	201
7.1	Handlungsoptionen und –strategien der Bürger	201
7.2	Bewertung der Aufwandsgesetze	205
7.3	Darstellung des tatsächlichen Festaufwands anhand von Hochzeits- und Begräbnisrechnungen	209
7.4	Grundprobleme bei der wörtlichen Einhaltung der Aufwandsnormen	220
7.5	Resümee	231
8	Ausblick – Das Ende der Aufwandsgesetze	237
9	Zusammenfassung	243
	Abkürzungsverzeichnis	251
	Regeln zur Angabe von Quellen und Literatur	253
	Quellen- und Literaturverzeichnis	255
	Anhang	277

1 Einleitung

Heirat, Geburt und Tod – schon immer zählten diese Ereignisse zu den zentralen biographischen Eck- und Wendepunkten im Leben. Begleitet werden sie bis heute von bestimmten Riten, die nach Arnold van Gennep als sogenannte „Übergangsriten“ („rites de passage“) darauf abzielen, einen Menschen „aus einer genau definierten Situation in eine andere, ebenso genau definierte hinüberzuführen“.¹ Im Mittelalter und der Frühneuzeit brachten sie zudem meist wesentliche rechtliche und soziale Veränderungen mit sich, weswegen ihnen ein besonders hoher Stellenwert zugeschrieben wurde. So stand die Heirat von Mann und Frau gleichzeitig für die Verschmelzung zweier Familien und deren Vermögen. Zudem ging mit ihr der Erwerb gewisser Berufs- und Standesrechte einher.² Die Geburt eines Kindes konnte die Versorgung im Alter, die Fortführung eines Handwerksbetriebes oder das Überleben eines Adelsgeschlechtes sichern. Der Tod eines Familienmitglieds hatte besitzrechtliche Konsequenzen für die Hinterbliebenen, konnte ihnen einen Zuwachs an Vermögen bescheren oder sie in bittere Armut stürzen. Neben der rechtlichen war auch die geistliche Bedeutung dieser Anlässe eine ganz andere als heute. Religion war in der damaligen Zeit nicht nur eine von vielen gesellschaftlichen Kategorien, die lediglich eine gläubige Minderheit tangierte. Sie bestimmte und prägte alle Lebensbereiche der Zeitgenossen.³ Kirchliche Lehren wie die heilsstiftende Wirkung der Taufe, die Existenz eines ewigen Lebens nach dem Tod oder der sakramentale Charakter der Ehe

¹ Arnold van Gennep: *Übergangsriten (Les Rites de Passage)*. Aus dem Französischen von Klaus Schomburg und Sylvia M. Schomburg-Scherff. Mit einem Nachwort von Sylvia Schomburg-Scherff, ³Frankfurt a. M. – New York 2005, S. 15. Basierend auf der vergleichenden Untersuchung der Riten unterschiedlicher Kulturen, Gesellschaften und Völker traf der französische Anthropologe Arnold van Gennep folgende Feststellung: „In jeder Gesellschaft besteht das Leben eines Individuums darin, nacheinander von einer Altersstufe zur nächsten und von einer Tätigkeit zur anderen überzuwechseln. Wo immer zwischen Alters- und Tätigkeitsgruppen unterschieden wird, ist der Übergang von einer Gruppe zur anderen von speziellen Handlungen begleitet.“ Letztere wiesen seinen Beobachtungen zufolge stets eine bestimmte Abfolge auf. Diese klassifizierte er in einem Dreiphasenmodell, demzufolge Übergangsriten aus Trennungsriten („rites de séparation“), Schwellen- bzw. Umwandlungsriten („rites de marge“) und Angliederungsriten („rites d’agrégation“) bestanden. Ebd., S. 20f.

² Siehe hierzu Kap. 7.4.

³ Nach Peter Dinzelsbacher war Religion im Mittelalter „die alles durchformende Grundlage der geistigen Existenz“. Peter Dinzelsbacher: *Lebenswelten des Mittelalters. 1000-1500* (Bachmanns Basiswissen 1), Badenweiler 2010, S. 370. Zur Frömmigkeit und religiösen Kultur in der Frühen Neuzeit siehe insbesondere Richard van Dülmen: *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 3: *Religion, Magie, Aufklärung 16.-18. Jahrhundert*, ²München 1999, insbes. S. 7f.

nach vorreformatorischem bzw. katholischem Verständnis waren somit Realität für eine ganze Gesellschaft.

Konkreten Ausdruck fand die herausragende Bedeutung von Heirat, Geburt und Tod und der damit verbundenen Riten in feierlichen Zeremonien und oftmals kostspieligen Festen. Kulinarische Köstlichkeiten wurden aufgetischt, die schönsten Gewänder angelegt und wertvolle Geschenke übergeben. Erscheint uns „Luxus“ dieser Art heute gemeinhin als positiv und erstrebenswert, war dies in der christlich geprägten Gesellschaft der damaligen Zeit keineswegs der Fall. Bereits im Alten Testament wurde die Prunksucht der Einwohner Sodoms und Gomorrhas als Gottlosigkeit verurteilt.⁴ Im Laufe des Mittelalters wurde ein luxuriöser Lebenswandel dann zunehmend mit der „Superbia“⁵ – der „Eitelkeit“ – einer der sieben Todsünden⁶ gleichgesetzt. Seit dem Spätmittelalter begannen daher die städtischen, später auch die territorialen Obrigkeiten rechtlich in diesen für uns heute „privaten“⁷ Bereich einzugreifen und mit speziellen

⁴ Ulrich Wyrwa: *Luxus und Konsum. Begriffsgeschichtliche Aspekte*, in: *Luxus und Konsum. Eine historische Annäherung*, hg. von Reinhold Reith, Münster – New York – München – Berlin 2003, S. 47-60, hier S. 48.

⁵ Als deutsche Äquivalente begegnen uns auch die Begriffe „Hoffart“ und „Hochmut“. „Hoffart“ lässt sich vom mittelhochdeutschen „hōhevert“ („hōvert“) oder „hōchvert“ ableiten, welches in höfischer Zeit die vornehme (hohe) Lebensart meinte, und im 14. Jh. zu „hoffart“ oder „hoffahrt“ zusammengezogen wurde. Es bildeten sich in der Folgezeit zwei Bedeutungsebenen heraus: zum einen „hoffärtig“ in der Bedeutung von „hochgesinnt“, „stolz“, „prächtig“, zum anderen im Sinne des „überheblichen Stolzes“. Diese ambivalente Bedeutung wurde im Spätmittelalter zu einer rein negativen. Der mittelhochdeutsche Begriff „hōchmut“ bezeichnete zunächst „hohen Mut“ im Sinne von „Stolz“ und „Selbstvertrauen“ oder auch „gehobenen Mut“ in der Bedeutung von „Freude“, wandelte sich dann aber zu „Hochmut“ im heutigen Sinne, als „dünkelhafter Stolz“ oder Überhebung. Gundula Wolter: *Teufelshörner und Lustäpfel. Modekritik in Wort und Bild 1150-1620*, Marburg 2002, S. 19, 166 Anm. 23.

⁶ Aufgebracht wurde der Begriff „delicta mortalia“ bzw. „irremissibilia“ erstmals von dem Schriftsteller Tertullian (gest. ca. 220). Hatte er ihn noch gleichbedeutend mit der Bezeichnung „delicta principalia“ bzw. „capitalia“ („Hauptsünde“) verwendet, so unterschied der Theologe Origenes (gest. ca. 254) zwischen der Todsünde einerseits als ein Vergehen, das unausweichlich den Tod zur Folge hatte, und weniger schweren Vergehen andererseits, die gesühnt werden konnten. Das uns heute bekannte Schema der sieben Laster geht auf den Papst und Kirchenvater Gregor den Großen (gest. 604) zurück. Der griechische Theologe Evagrius von Pontus (gest. 399) hatte zuvor bereits einen Kanon von acht Hauptlastern zusammengestellt. Gregors Schema umfasste die Sünden Eitelkeit („superbia“), Neid („invidia“), Zorn („ira“), Traurigkeit („acedia“), Geiz („avaritia“), Unmäßigkeit („gula“), Unkeuschheit („luxuria“). Vgl. Michaela Bautz: *Virtutes. Studien zu Funktion und Ikonographie der Tugenden im Mittelalter und im 16. Jahrhundert*, Diss. Phil. Berlin 1999, S. 17; Susanne Blöcker: *Studien zur Ikonographie der sieben Todsünden in der Niederländischen und deutschen Malerei und Graphik von 1450-1560* (Bonner Studien zur Kunstgeschichte 8), Bonn 1993, S. 7; Reinhold Kaiser: *Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter*, Köln – Weimar – Wien 2002, S. 120.

⁷ Siehe hierzu die Ausführungen zum „Gemeinwohl“ in Kap. 5.2 sowie Kap. 8 über das Ende der Aufwandsnormen.

Gesetzen gegen den Prachtaufwand auf Lebensfesten vorzugehen.⁸ Diese Normen wurden spätestens seit dem 18. Jahrhundert unter der Sammelbezeichnung „Aufwands- oder Luxusordnungen“ zusammengefasst.⁹ Die vorliegende Arbeit untersucht eben diese Normen in ihrer Vielfalt und Bandbreite.

1.1 Stand der Forschung

Besagte Aufwandsgesetze – die „Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen“¹⁰ – zählen zu den sogenannten „Policeyordnungen“, einem Normtypus, welcher seit dem ausgehenden 13. bzw. 14. Jahrhundert in den Städten aufkam und sich mit allen Belangen des kommunalen Lebens befasste.¹¹

Die Erforschung der Policeymaterie im Allgemeinen, ebenso wie ihre quelleditorische Erschließung, setzte in Deutschland in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ein.¹² Pionierarbeit leisteten hier Juristen und Politologen wie Gustaf

⁸ Vgl. Henrik Halbleib: *Von Unfug und Bürgerlicher Wohlfahrt. Policeygesetzgebung in Frankfurt 1329-1806*, in: *AFGK* 68 (2002), S. 151-165, hier S. 165; Gerhard Köbler: *Polizei III.: Westlicher Bereich*, in: *LexMA* 7, Stuttgart 1999, Sp. 65; Werner Buchholz: *Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel*, in: *ZHF* 18 (1991), S. 129-147, hier S. 147; Karl Härter/ Michael Stolleis: *Einleitung*, in: *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)*, hg. von Karl Härter, Frankfurt a. M. 1996, S. 1-36, hier S. 2; Friedrich Peter Geffcken: *Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter*, in: *Augsburger Stadtlexikon*, ²Augsburg 1998, S. 48-60, hier S. 59; Rolf Kießling: *Augsburg in der Reformationszeit*, in: *„...wider Laster und Sünde“. Augsburgs Weg in der Reformation*. Katalog zur Ausstellung in St. Anna vom 26. April bis 10. August 1997, hg. von Josef Kirmeier, Augsburg 1997, S. 17-43, hier S. 19. Auch in der Antike hatte es bereits Luxusgesetze gegeben. Nähere Informationen hierzu siehe Rainer Bernhardt: *Luxuskritik und Aufwandsbeschränkungen in der griechischen Welt* (Historia Einzelschriften 168), Stuttgart 2003.

⁹ Diethelm Klippel: *Aufwandsgesetze*, in: *ENZ* 1, Stuttgart 2005, Sp. 840-844, hier Sp. 840.

¹⁰ Um die begriffliche Handhabung zu erleichtern, werden bei der Gesamtnennung dieser Verordnungen die Kindbett- und Kindschenkgesetze nicht explizit genannt, sondern unter die Taufordnungen gefasst. Taufen, Kindbettfeiern und Kindschenken wurden in der Regel zusammen innerhalb der „Kindtauf-“ und/ oder „Kindbettordnung“ reglementiert. Nähere Ausführungen hierzu siehe Kap. 4.2.

¹¹ Siehe zu den verschiedenen Schreibweisen des „Policeybegriffs“ sowie der Entstehung und den Charakteristika dieses Normtypus Kap. 2.1.

¹² Sowohl Hieber als auch Blickle nennen als mögliche Ursache hierfür die im Zuge der 1968er Bewegung auftretende generelle Abneigung gegen Polizei und alles mit ihr in Verbindung stehende. Blickle sieht als weiteren Grund, dass sowohl die Rechtswissenschaft als auch die der Politikwissenschaft nahestehende Philosophie „mit der abrupten Abkehr vom Historismus und der Hinwendung zur Sozialgeschichte am Ende der 1960er Jahre [...] ihre bisherige Funktion als Leitwissenschaften an die Soziologie“ verloren. Hieber macht stattdessen „die für die frühneuzeitliche Geschichtsschreibung überaus dominante Stellung des Paradigmas der 'Sozialdisziplinierung'“ für das späte Einsetzen der Policeyforschung verantwortlich, „vor dessen Hintergrund die Policeymandate und -ordnungen vor allem als ein weiterer Beleg für die von oben nach unten zielende gesellschaftliche Disziplinierung betrachtet“ wurden. Vgl.

Klemens Schmelzeisen und Heinz Lieberich.¹³ Insgesamt können die 1960er und 1970er Jahre im Hinblick auf die Aufarbeitung der Policeygesetzgebung jedoch als relativ forschungsarme Periode gelten. Erst seit den 80er Jahren widmeten sich immer mehr historisch arbeitende Wissenschaftszweige dieser Thematik.¹⁴ Charakteristisch für die ersten Jahrzehnte der Policeyforschung waren vorwiegend ideengeschichtliche Werke zur Policeywissenschaft oder dem Policeybegriff.¹⁵ Insbesondere seit dem Beginn des neuen Jahrtausends begegnen uns dann zahlreiche auf Archivmaterial gestützte Studien, die die sozial- und kulturgeschichtlichen Aspekte der Policeythematik in den Mittelpunkt stellen und sich anhand von Fallbeispielen mit der städtischen und territorialen Ordnungsproblematik auseinandersetzen.¹⁶ Zu den neueren Arbeiten in diesem Bereich zählt für das Mittelalter die Monographie von Peter Schuster aus dem Jahr 2000, welche die schwere Kriminalität in Konstanz untersucht.¹⁷ Ulrich

Andreas Hieber: *Policey zwischen Augsburg und Zürich. Ein Forschungsüberblick*, in: *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hg. von Peter Blickle, Frankfurt a. M. 2003, S. 1-24, hier S. 2; Peter Blickle: *Beschwerden und Polizeien. Die Legitimation des modernen Staates durch Verfahren und Normen*, in: *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hg. von dems., Frankfurt a. M. 2003, S. 550-568, hier S. 550. Zu den wenigen Ausnahmen früherer Forschungsarbeiten zählen u.a. Josef Segall: *Geschichte und Strafrecht der Reichspoliceyordnungen von 1530, 1548 und 1577*, Breslau 1914 oder Johann Bruckner: *Straßburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, Straßburg 1889. Hieber: *Policey*, a.a.O., S. 1.

¹³ Vgl. Hieber: *Policey*, a.a.O., S. 2; Blickle, *Beschwerden*, a.a.O., S. 550. Von der Policeyforschung zu trennen ist die „Polizeiwissenschaft“, die sich bereits seit dem 16., vornehmlich aber dem 17. und 18. Jahrhundert mit der „guten Ordnung“ des Gemeinwesens sowie den Mitteln und Wegen zur Erlangung dieses Ziels auseinandersetzte. Siehe zur Polizeiwissenschaft u.a. Franz-Ludwig Knemeyer: *Polizei*, in: *GGr* 4, Stuttgart 1978, S. 875-897, hier S. 884-886.

¹⁴ Hier sind u.a. die Rechts- und Verfassungsgeschichte oder auch die Begriffs- und Wissenschaftsgeschichte zu nennen. Hinzu kamen mit der Zeit die Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie diverse historische Teildisziplinen, beispielsweise die Historische Kriminologie, die Territorial- und Kirchengeschichte und die Strafrechtsgeschichte. Die Geschichtswissenschaft begann sich erst verhältnismäßig spät mit der Aufarbeitung der Policey zu beschäftigen. Hieber: *Policey*, a.a.O., S. 3, insbes. Anm. 9 und 10.

¹⁵ Zu nennen sind hier z.B. Hans Maier: *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*,³München 1986 oder Georg-Christoph von Unruh: *IV. Kapitel § 7: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G. A. Jeserich, Stuttgart 1983, S. 388-427.

¹⁶ Siehe Halbleib: *Unfug*, a.a.O., S. 152.

¹⁷ Siehe Peter Schuster: *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn – München – Wien – Zürich 2000. Auch die Arbeit Gerd Schwerhoffs über die Policeyordnungen in Köln zählt zu den bedeutenden Fallstudien in diesem Bereich. Sie wurde bereits 1991 verfasst (Gerd Schwerhoff: *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn – Berlin 1991). Die Studie von Hubert Neumann über die Sozialdisziplinierung in Speyer (Ders.: *Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Speyer im 16. Jahrhundert*, St. Augustin 1997) stammt aus dem Jahr 1997.

Henselmeyer fokussierte in seinem 2002 erschienenen Buch hingegen [...] *Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg*.¹⁸ Nicht mit einer Stadt, sondern mit einer Region befasst sich Rainer Driever in seinem Werk über [...] *Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen* aus dem Jahre 2000.¹⁹ Für die frühe Neuzeit sind u.a. die Studien von Achim Landwehr über Leonberg (2000), von Anja Johann über Frankfurt am Main (2000), von Karl Härter über Kurmainz (2005) sowie von Sigrid Schieber über Wetzlar (2008) grundlegend.²⁰ Zuletzt lieferte Andrea Iseli eine Überblicksdarstellung zu „Konzept und Alltag der guten Policey im Alten Europa“.²¹ Zu den neueren Aufsätzen, die sich mit der Policeymaterie auseinandersetzen, zählen die 2002 erschienenen Arbeiten von Henrik Halbleib zu Frankfurt und Carl A. Hoffmann zu Augsburg.²²

Auch für den Teilbereich der Aufwandsgesetzgebung existieren bereits einige Untersuchungen. Einen statistischen Überblick über die Aufwandsordnungen des 13. bis 16. Jahrhunderts sowie eine Einführung in die Thematik gibt Neithard Bulst in seinem Artikel *Zum Problem städtischer und territorialer Luxusgesetzgebung in Deutschland*.²³ Andere Arbeiten auf diesem Gebiet konzentrieren sich meist auf den Aspekt der

Einen umfassenden Überblick über die aktuelle Forschungsliteratur zur Policeygesetzgebung gibt Karl Härter in ders.: *Policey und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im Frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Bde. (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 190.1), Frankfurt a.M. 2005, S. XIII sowie in ders.: *Statut und Policeyordnung. Entwicklung und Verhältnis des spätmittelalterlichen Statutarrechts zur frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung*, in: *Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Akten zur Tagung vom 12.-14. Oktober 2006 in München, hg. von Gisela Drossbach, Paderborn – München – Wien u.a. 2010, S. 127-152, hier S. 129.

¹⁸ Siehe Ulrich Henselmeyer: *Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg*, Konstanz 2002.

¹⁹ Siehe Rainer Driever: *Obrigkeitsliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen* (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 2), Bielefeld 2000.

²⁰ Siehe Achim Landwehr: *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000; Anja Johann: *Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert* (Studien zur Frankfurter Geschichte 46), Frankfurt a. M. 2001; Härter: *Policey*, a.a.O.; Sigrid Schieber: *Normdurchsetzung im frühneuzeitlichen Wetzlar*, Frankfurt a. M. 2008.

²¹ Siehe Andrea Iseli: *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009. Zitat: ebd., S. 12.

²² Siehe Halbleib: *Unfug*, a.a.O.; Carl A. Hoffmann: *Delinquenz und Strafverfolgung städtischer Oberschichten im Augsburg des 16. Jahrhunderts*, in: *Die Welser. Neue Forschungen zur Geschichte und Kultur des oberdeutschen Handelshauses*, hg. von Mark Häberlein, Berlin 2002, S. 347-381.

²³ Siehe Neithard Bulst: *Zum Problem städtischer und territorialer Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. bis Mitte 16. Jahrhundert)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*, hg. von A. Gouron u. A. Rigaudière (Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Ecrit), Montpellier 1988, S. 29-57.

Kleiderordnungen. Als Standardwerk aus den 1970er und 80er Jahren sind hier die Monographien von Liselotte Constanze Eisenbart und Veronika Baur zu nennen. Eisenbart befasst sich mit den *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700 [...]*.²⁴ Baur widmet sich speziell den *Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis 19. Jahrhundert*.²⁵ Aus dem Jahr 2000 stammt eine Monographie von Inke Worgitzki zu den Kleiderordnungen in Frankfurt am Main.²⁶ 2005 erschien die Arbeit von Anne-Kathrin Reich zu den Kleiderordnungen Hannovers.²⁷ Darüber hinaus sind in den 1990er Jahren einige Artikel zur Kleiderordnungsthematik erschienen, so u.a. von Jutta Zander-Seidl *Kleidergesetzgebung und städtische Ordnung [...]*, von Gerhard Jaritz *Kleidung und Prestige-Konkurrenz [...]* sowie von Neithard Bulst *Kleidung als sozialer Konfliktstoff [...]*.²⁸

Während also zur städtischen und territorialen Ordnungsproblematik im Allgemeinen sowie zu Kleidernormen im Speziellen bereits einige Arbeiten vorliegen, muss die Thematik der lebensfestlichen Aufwandsgesetze als noch weitgehend unerforscht gelten. Bisweilen findet sich in den genannten Fallstudien zur Policeygesetzgebung bestimmter Städte und Regionen ein eigenes Kapitel zu Hochzeits-, Tauf- und/ oder Begräbnisordnungen.²⁹

Darüber hinaus gibt es einige Werke, die sich mit der städtischen Festkultur bzw. speziell den Lebensfesten auseinandersetzen und in diesem Zusammenhang auch auf die dahingehenden Verordnungen zu sprechen kommen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Monographie *Hochzeit* von Bernward Deneke und der Artikel *‘Going to church and*

²⁴ Siehe Liselotte Constanze Eisenbart: *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32), Göttingen – Berlin – Frankfurt a. M. 1962.

²⁵ Siehe Veronika Baur: *Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis zum 19. Jahrhundert* (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Heft 62), München 1975.

²⁶ Siehe Inke Worgitzki: *Kleiderordnungen in Frankfurt am Main von 1356 bis 1731. Gesetzgebung, ständische Gesellschaft und soziale Wirklichkeit*, Frankfurt a. M. 2000.

²⁷ Siehe Anne-Kathrin Reich: *Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover*, Hannover 2005.

²⁸ Siehe Jutta Zander-Seidl: *Kleidergesetzgebung und städtische Ordnung. Inhalte, Überwachung und Akzeptanz frühneuzeitlicher Kleiderordnungen*, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993, S. 176-188; Gerhard Jaritz: *Kleidung und Prestige-Konkurrenz. Unterschiedliche Identitäten in der städtischen Gesellschaft unter Normierungszwängen*, in: *Zwischen Sein und Schein. Kleidung in der städtischen Gesellschaft*, hg. v. Neithard Bulst/ Robert Jütte (Saeculum 44 (1993), Sonderheft 1), S. 8-31; Neithard Bulst: *Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*, in: *Saeculum. Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 44 (1993), S. 32-46.

²⁹ So u.a. bei Johann: *Kontrolle*, a.a.O., Kap. 6.3.4, S. 204-214; Neumann: *Sozialdisziplinierung*, a.a.O., Kap. 4.1.5, S. 138-141; Driever: *Normierung*, a.a.O., Kap. 3, S. 62-117; Härter: *Policey*, Bd. II, a.a.O., Kap. 7.1.1, S. 739-755; Landwehr: *Alltag*, a.a.O., Kap. 7.6, S. 302-307.

street'. *Weddings in Reformation Augsburg* von Lyndal Roper.³⁰ Gezielt mit der policeylichen Reglementierung von Lebensfesten befassen sich nur wenige Aufsätze. Neithard Bulst liefert mit seiner Arbeit *Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich* einen allgemeinen Überblick über die Thematik.³¹ Karl Härter untersucht *Fastnachtslustbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten und Kirchweih, Policey und Festkultur im frühneuzeitlichen Kurmainz*.³² Edmund Kizik richtet den Fokus auf die *Übertretungen der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen vor dem Danziger Wettegericht im XVII. und XVIII. Jahrhundert*.³³ Kathrin Ellwardt nimmt die *Taufe zwischen Familienfest und Policey-Ordnung* in den Blick.³⁴ Eine ausführliche Detailstudie zu diesem Thema existiert bisher nicht. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden. Sie knüpft somit an Vorarbeiten an, liefert aber v.a. grundlegend neue Erkenntnisse in einem bisher wenig untersuchten Bereich der Kriminalitäts-, Policey- und Stadtgeschichte.

Im Folgenden sollen nun Methodik, Quellenlage sowie Aufbau der Arbeit erläutert werden.

1.2 Methodik

Die vorliegende Untersuchung richtet den Fokus auf die sogenannten Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen. Sie ist somit thematisch auf einen Teilbereich der übergeordneten Normgattungen der Aufwands- und der Festgesetzgebung eingegrenzt. Gesetze zur normativen Regelung anderer Feste und Feiern im Jahreslauf wie der Fastnacht oder kirchlicher Feiertage wurden bewusst nicht miteinbezogen. Gleiches gilt für den zweiten großen Bereich der Aufwandsnormen, die Kleidergesetze. Diese Entscheidung gründet sich insbesondere darauf, dass, wie in der Einleitung gezeigt, die

³⁰ Siehe Bernward Deneke: *Hochzeit* (Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg zur deutschen Kunst- und Kulturgeschichte 31), München 1971, Kap. „Von den Hochzeitsordnungen“, S. 17-21; Lyndal Roper: 'Going to church and street'. *Weddings in Reformation Augsburg*, in: *Past & Present* 106 (1985), S. 62-101, hier u.a. S. 75, 78, 80, 94.

³¹ Siehe Neithard Bulst: *Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Miedävistenverbandes*, hg. von Detlef Altenburg, Sigmaringen 1991, S. 39-51.

³² Siehe Karl Härter: *Fastnachtslustbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten und Kirchweih. Policey und Festkultur im Frühneuzeitlichen Kurmainz*, in: *Mainzer Zeitschrift* 92/93 (1997/98), S. 57-87.

³³ Siehe Edmund Kizik: *Übertretungen der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen vor dem Danziger Wettegericht im XVII. und XVIII. Jahrhundert*, in: *Acta Poloniae historica* 85 (2002), S. 129-166.

³⁴ Siehe Kathrin Ellwardt: *Taufe zwischen Familienfest und Policey-Ordnung*, in: *Tausend Jahre Taufen in Mitteldeutschland. Eine Ausstellung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Kirchenkreises Magdeburg unter der Schirmherrschaft des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Wolfgang Thierse im Dom zu Magdeburg vom 20. Aug. bis 5. Nov. 2006*, hg. von Bettina Seyderhelm, Magdeburg 2006, S. 94-121.

genannten Lebensfeste zu den sogenannten „Übergangsriten“ zählten, mit denen wesentliche rechtliche und soziale Veränderungen verbunden waren. Innerhalb der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Festkultur besaßen sie daher einen herausragenden Stellenwert, der eine gesonderte Betrachtung rechtfertigt. Zudem wurden sie auch normativ offensichtlich als zusammengehörig empfunden, wie die häufig zu beobachtende kombinierte Reglementierung dieser Anlässe innerhalb einer Policeyordnung belegt.³⁵ Von der Behandlung der Kleiderordnungsthematik wurde insbesondere abgesehen, da hier der Umfang des zu bearbeitenden Materials einer detaillierten Untersuchung der Inhalte entgegengestanden hätte. Zudem ist dieser Bereich der Aufwandsgesetzgebung im Gegensatz zu den hier fokussierten Lebensfestgesetzen bereits ausführlich in der Literatur behandelt worden, wie bereits in Kapitel 1.1 zum Stand der Forschung gezeigt wurde.³⁶

Trotz der thematischen Einschränkung ist die Fülle des erhaltenen Quellenmaterials kaum zu überblicken. Daher kann eine Untersuchung der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen nur exemplarisch im Rahmen einer Fallstudie mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen erfolgen. Hierfür wurden zwei Städte ausgewählt, deren Gesetze analysiert und miteinander verglichen werden. Ziel ist es, durch die Gegenüberstellung Konvergenzen und Divergenzen vor Augen zu führen, um auf diese Weise einerseits zu einer genaueren Konturierung der regionalen „Gesetzesprofile“ zu gelangen und andererseits allgemeine Tendenzen und Entwicklungslinien sichtbar zu machen. Gleichzeitig liefern Forschungserkenntnisse zu einer der beiden Städte Deutungsmöglichkeiten für die jeweils andere. Sicherlich müssen hierbei die individuellen politischen, wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Rahmenbedingungen der Fallbeispiele bedacht werden. Dennoch scheint dieses Vorgehen möglich, da das Rechtswesen durchaus auch eigenen Mechanismen folgte und vielfach durch überregionale Entwicklungen und Einflüsse geprägt wurde.³⁷ Zudem wurde bei der Wahl der Städte Wert darauf gelegt, dass sie in wichtigen Bereichen Gemeinsamkeiten

³⁵ Dies trifft auf die Frankfurter Ordnungen von 1395, 1418, 1468, 1489, 1509, 1555, 1576 und 1597 zu. In Augsburg wurden Taufen bzw. Kindbettfeiern nur bis 1465 reglementiert, in dieser Zeit jedoch gemeinsam mit den Hochzeiten. Begräbnisse erscheinen nur am Rande in der Ordnung von 1385. Siehe hierzu die Übersicht über die Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Anhang.

³⁶ Siehe hierzu Kap. 1.1 zum Stand der Forschung.

³⁷ Man bedenke beispielsweise die Übernahme des Römischen Rechts in die städtische und territoriale Rechtspraxis. Zeitlich wird in der Forschung zwischen einer Früh- (13. Jh.) und einer Spätphase (15./16. Jh.) unterschieden. Die Übernahme geschah in der Regel nicht als einmaliger, geplanter Vorgang, sondern war viel eher ein allmählicher „Verschmelzungsprozess“, wie Helmut Coing es nennt. Die späteren schriftlichen Stadtrechtsreformationen bezogen sich meist auf die bereits geübte Rechtspraxis (Vgl. Helmut Coing: *Die Rezeption des Römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1939, S. 121; Johann: *Kontrolle*, a.a.O., S. 51f.). Auch in anderen Bereichen zeigen sich überregionale Tendenzen im Rechtswesen, wie der Vergleich verschiedener Fallstudien offenbart. Zu nennen ist hier insbesondere die Bedeutung des Supplikationswesens innerhalb der Rechtsprechung. Siehe hierzu das Kap. 6.4.6. über die zeitgenössischen Rechtsvorstellungen.

aufweisen, so insbesondere hinsichtlich ihres Rechtsstatus. Bei beiden Vergleichsbeispielen handelt es sich um Städte aus der Gruppe der Frei- oder Reichsstädte. Diese zeichneten sich durch weitgehende Autonomie sowie eine eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus.³⁸ Darüber hinaus waren beide von großer reichsgeschichtlicher Bedeutung.

Ausgewählt wurden die Städte Frankfurt am Main und Augsburg.³⁹ Als Wahlort der römisch-deutschen Könige war Frankfurt eines der politischen Zentren des Reiches. Die Bestätigung der Herbstmesse durch Friedrich II. im Jahre 1240 machte die Stadt schnell zur Messestadt von überregionaler Bedeutung.⁴⁰ Augsburg war Knotenpunkt wichtiger Verkehrsrouten und entwickelte sich insbesondere seit dem Niedergang der Zunftverfassung im Jahre 1547 zu einer der wichtigsten Handelsmetropolen nördlich der Alpen. Bergbau, Textilgewerbe, eine reiche Kunsthandwerksproduktion sowie die Finanzkraft der Fugger und Welser prägten die Stadtökonomie und das gesellschaftliche Leben.⁴¹ Trotz der genannten grundlegenden Gemeinsamkeiten, weisen beide Städte auch ausreichend Unterschiede beispielsweise in konfessioneller Hinsicht auf, um sie kontrastieren zu können.⁴²

Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf dem 14. bis 16. Jahrhundert. Mitberücksichtigt wurden jedoch auch je 20 Jahre vor und nach diesem Zeitraum. Konkret setzt die Untersuchung mit der ältesten Augsburger Hochzeitsverordnung ein, die vermutlich aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts stammt. Als Endpunkt wurde der Beginn des 30jährigen Krieges im Jahr 1618 gewählt, da dieser in jeglicher Hinsicht und speziell auch bezüglich der quantitativen Entwicklung der Policeygesetzgebung einen massiven Einschnitt in der Geschichte darstellt.⁴³ Die entscheidenden geistig-kulturellen Veränderungen durch Reformation und Konfessionalisierung wurden somit in die Untersuchung mit einbezogen.

³⁸ Härter: *Statut*, a.a.O., S. 129.

³⁹ Frankfurt zählte zu den sogenannten „Reichsstädten“, Augsburg hingegen zu den „freien Städten“. Während die erste Gruppe alle Städte mit königlichem bzw. kaiserlichem Stadtherrn umfasst, versteht man unter der zweiten Bezeichnung all jene Kommunen, denen die Befreiung vom bischöflichen Stadtherrn gelungen war. Eberhard Isenmann: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 108.

⁴⁰ Vgl. Elsbeth Orth: *Frankfurt am Main im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen*, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission, Sigmaringen 1991, S. 9-52, hier S. 23f., 31, 44; Konrad Bund: *Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311-1519*, in: *Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen*, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XVII), Sigmaringen 1991, S. 53-150, hier S. 54f., 86.

⁴¹ Wolfgang Zorn: *Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*,⁴ Augsburg 2001, S. 31, 102, 181f., 203, 211, 249, 273.

⁴² Siehe hierzu die Kapitel 3.1 und 3.2.

⁴³ Zur Auswirkung des 30jährigen Krieges auf die quantitative Entwicklung der städtischen Policeygesetzgebung siehe Härter: *Statut*, a.a.O., Diagramm S. 133.

1.3 Quellen

Die Quellenlage ist nicht unproblematisch. Grundlage der Untersuchung bilden zum einen die lebensfestlichen Aufwandsgesetze selbst. Hinzu kommt das städtische Verwaltungsschriftgut, d.h. Protokolle des Rates, Gerichtsunterlagen, Strafbücher des zuständigen Amtes, Rechnungen etc. Gerade Letztere wurden häufig aus den Archivbeständen aussortiert, da sie für nicht erhaltenswert erachtet wurden. Weitere Verluste sind durch kriegsbedingte und andere Brände zu verzeichnen.

In Frankfurt haben sich dreizehn der besagten Gesetze erhalten, außerdem zwei „Katastrophen-“ bzw. „Krisenordnungen“, die sich mit Lebensfesten befassen.⁴⁴ Das Frankfurter Institut für Stadtgeschichte birgt darüber hinaus die städtischen Bürgermeisterbücher (seit 1436)⁴⁵ und Ratsprotokolle (seit 1542), welche alle vor dem Rat verhandelten Angelegenheiten verzeichnen. Außerdem vorhanden sind die Protokolle der Ratschlagung (seit 1496), die Ratsämterbestellungen (seit 1193), Dienstbriefe (seit 1335) und Eidbücher (seit 15. Jh.). Das Institut beherbergt zudem die Nachlässe der Patrizierfamilien von Holzhausen und von Glauburg, welche neben zahlreichen Gästelisten und Rechnungen zu Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen auch persönliche Briefe sowie familienchronikalische Aufzeichnungen umfassen. Hinzu kommen die z.T. auch in gedruckter Form vorliegenden Haus- und Geschlechterbücher anderer patrizischer Familien sowie Stadtchroniken.⁴⁶ Nicht mehr erhalten sind die ab 1579 geführten Protokolle des Sendgerichtes, also des für Aufwandsvergehen zuständigen Amtes, sowie die Rechenbücher.⁴⁷

In Augsburg haben sich 20 lebensfestliche Aufwandsgesetze aus der Zeit zwischen dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts und 1611 erhalten. Weiterhin sind vier „Krisenordnungen“ zu nennen, die Hochzeiten thematisieren.⁴⁸ Wichtige Informationen bieten darüber hinaus die seit 1392 geführten Ratsprotokolle, die Zuchtbücher (seit

⁴⁴ Sie entstanden zu Zeiten der Pest sowie der Türkenbedrohung (Siehe Kap. 5.1.). Unter „Krise“ wird in der Regel eher eine längerfristige Erscheinung, unter „Katastrophe“ ein punktuellere Ereignis, ein Wendepunkt, verstanden. In besagten Ordnungen sind beide Phänomene schwer voneinander zu trennen, da sie meist ineinander übergehen. Zur einfacheren Handhabung wird im Folgenden lediglich der Begriff „Krisenordnungen“ verwendet.

⁴⁵ Die Jahreszahlen in Klammern geben den Beginn der Laufzeit der Bestände an. Ein Enddatum wurde lediglich vermerkt, wenn die Laufzeit innerhalb des Untersuchungszeitraums endet.

⁴⁶ Zuletzt ediert die *Die Chronik Eisenberger. Edition und Kommentar. Bebilderte Geschichte einer Beamtenfamilie der deutschen Renaissance – Aufstieg in den Wetterauer Niederadel und das Frankfurter Patriziat*, hg. und kommentiert von Hartmut Bock, Frankfurt a. M. 2001. Außerdem grundlegend: *Quellen zur Frankfurter Geschichte*, 2 Bde., hg. von Hermann Grotefend, Frankfurt a. M. 1884-1888.

⁴⁷ Mit Ausnahme des Buches von 1428. Siehe hierzu die Bestandsübersicht auf der Website des IfSG FFM: *Bestandsübersicht*, in: *Website des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt am Main*, URL: [http://www.stadtgeschichte-ffm.de/abteilungen/abteilung_1/bestaende_1.html] (20. Juli 2011).

⁴⁸ Siehe hierzu Kap. 5.1.

1537) und Protokolle (seit 1576) des Zucht- und Strafamtes, die Rechnungen des Einnehmeramtes (seit 1492) sowie die Protokolle des Hochzeitsamtes (seit 1563). Ganz zentral ist zudem der bisher nicht verzeichnete Bestand „Hochzeitsamt, Akten“, der Suppliken, d.h. Bittschriften, von Brautleuten, Wirten und Hochzeitsladerinnen, Antwortschreiben der Hochzeitsherren, Arbeitsanweisungen und Ähnliches enthält.⁴⁹ Wie für Frankfurt liegen auch für Augsburg einige patrizische Familien-, Haus- und Geschlechterbücher sowie zeitgenössische Stadtchroniken vor. Wichtige Grundlage sind insbesondere die neun Bände der Chroniken der deutschen Städte, in denen die Augsburger Quellen abgedruckt werden.⁵⁰

1.4 Inhaltlicher Überblick

Das vorliegende Buch gliedert sich (inklusive Einleitung) in neun Hauptkapitel. Nachdem in der Einleitung grundlegende Informationen zum Forschungsstand und der Methodik geliefert wurden, erfolgt in Kapitel 2 eine Einführung in die Thematik der Policeygesetzgebung. Im Mittelpunkt stehen zunächst die ethymologischen Ursprünge des Policeybegriffs, ebenso wie seine Entstehungsgeschichte und Charakteristika. Darauf folgt ein kurzer Überblick über die Theorie der Sozialdisziplinierung.

Das 3. Kapitel befasst sich mit den Städten Frankfurt und Augsburg. Beide werden hier nach thematischen Gesichtspunkten vorgestellt. Zu den ausgewählten Themenbereichen zählen die Entwicklung zur Reichs- bzw. freien Stadt, die Stadtregierung in ihrem zeitlichen Wandel, die konfessionelle Lage im 16. Jahrhundert, die Stadtökonomie und Bevölkerungsdichte bzw. -zusammensetzung im Untersuchungszeitraum sowie das Phänomen der „Trinkstubengesellschaften“.

In Kapitel 4 wird auf den Ablauf der Feste eingegangen. Thematisiert werden hier die mit Hochzeit, Taufe und Begräbnis in Zusammenhang stehenden zeremoniellen Handlungen ebenso wie die stattfindenden Festlichkeiten.

Die drei darauf folgenden Kapitel widmen sich ganz der Quellenanalyse und bilden somit den Kern der Untersuchungen. Hierbei werden drei verschiedene Perspektiven eingenommen:

Im 5. Kapitel werden die lebensfestlichen Aufwandsgesetze selbst untersucht. Die Ordnungen beider Städte werden zunächst in ihrer quantitativen und thematischen Verteilung vorgestellt. Zudem werden die Legitimations- und Begründungsstrukturen der städtischen Obrigkeiten dargelegt und mögliche Einflussfaktoren auf die Ordnungen aufgezeigt. Den Schwerpunkt des Kapitels bildet die Analyse der Ordnungsinhalte. Im abschließenden Resümee werden Rückschlüsse auf regionale und zeittypische Charakteristika sowie allgemeine Entwicklungslinien gezogen.

⁴⁹ Siehe hierzu die Bestandsübersicht auf der Website des StadtAA: *Bestandsübersicht*, in: *Website Augsb. Stadtarchiv*, URL: [<http://www.stadtarchiv.augsburg.de/index.php?id=17260>] (20. Juli 2011).

⁵⁰ Siehe hierzu die *Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert*, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 37 Bde., Leipzig [u.a.] 1862-1931, ND Stuttgart 1961-1969, hier Bde. 4, 5, 22, 23, 25, 32-34.

Kapitel 6 begibt sich auf die „Spur der ‚Täter‘“ und stellt die soziale Kontrolle und Strafverfolgung bei Aufwandsdelikten in den Mittelpunkt. Es werden die für die Verordnungen zuständigen Instanzen vorgestellt ebenso wie die Maßnahmen, die sie zur Prävention und Aufdeckung von Vergehen ergriffen. Den Hauptteil des Kapitels bildet die Analyse und Interpretation von Quellen aus der „Strafverfolgungspraxis“ der Frankfurter und Augsburger Instanzen. Dies ist zum einen die Quellengruppe der Supplikationen, d.h. jener Bittschriften von Bürgern und Bediensteten, die an das Hochzeits- und Sendamt gerichtet wurden. Zum anderen sind dies die Einnahmen des Augsburger Hochzeitsamtes. Für die Beschaffenheit der Letzteren werden verschiedene Deutungs- und Erklärungsmöglichkeiten geliefert, die dann im abschließenden Resümee bewertet werden.

Das 7. Kapitel richtet den Fokus auf die Gesetzesempfänger, also die Bürger, und ihren Umgang mit den Gesetzen. Eingeleitet wird dieser Teil der Arbeit durch zwei grundlegende Fragen: 1. Welche Handlungsoptionen und –strategien gab es im Hinblick auf die Normen? 2. Wie wurden die Luxusgesetze im Allgemeinen bewertet und beurteilt? Als Ergänzung und Korrektiv zur obrigkeitlichen Perspektive auf die Feste, wie sie aus den Verordnungen hervorgeht, wird zudem ein Blick auf den tatsächlich betriebenen Festaufwand geworfen. Hierzu werden diverse Hochzeits- und Begräbnisrechnungen von Frankfurter und Augsburger Bürgern analysiert. Im Anschluss daran wird auf die Grundproblematik eingegangen, welche bei allen Fragen der Einhaltung von Aufwandsgesetzen bedacht werden muss. Im Resümee des Kapitels wird unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse auf den Vorwurf der „Wirkungslosigkeit“ der Gesetze eingegangen.

Den Abschluss bilden ein Ausblick, der die Ursachen für das Ende der Aufwandsgesetze aufzeigt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Auf der Grundlage dieses mehrperspektivischen Ansatzes wird in der vorliegenden Arbeit ein umfassendes und gleichzeitig ausgewogenes Bild der Lebensfestgesetzgebung beider Städte gezeichnet.

2 Der Normtypus „Policeygesetzgebung“

Im folgenden Kapitel soll nun der Gesetzestypus der Policeyordnungen näher betrachtet werden. Hierbei werden zunächst die etymologische Entwicklung des Policeybegriffs, die Entstehung der zugehörigen Normen sowie die Charakteristika derselben im Mittelpunkt stehen. Den Schluss bilden einige Ausführungen zum Konzept der Sozialdisziplinierung.

2.1 Etymologie, Entstehung, Charakteristika

Der Terminus „Policey“¹, wie wir ihn heute zur Benennung einer spezifischen Verordnungsart verwenden, ist kein Konstrukt der heutigen Wissenschaft, sondern entstammt unmittelbar spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen. Etymologisch geht er auf das antik-griechische „politeia“ zurück.² Damit konnte der "Staat" und das "Staatswesen", die "Staatsverwaltung" oder "-verfassung" ebenso wie das "öffentliche Leben" bzw. die "Politik" im Allgemeinen gemeint sein.³ Karolina Zobel wies den erstmaligen schriftlichen Gebrauch des Wortes in der Ilias des Homer nach, hier in der Bedeutung von "miteinander Mauern bauen". Der Schutz- und Sicherheitsgedanke war also von Beginn an im Wort angelegt.⁴ Mit der Übernahme ins Lateinische durch Cicero in der Version „politia“ kam es schließlich zu einer zunehmenden Reduktion auf die formalen Aspekte des Begriffs. Seit dieser Zeit begegnet er uns nur noch in der Bedeutung von "staatlicher Ordnung".⁵

Zu einer Wiederbelebung des Terminus' in nachantiker Zeit kam es nach aktuellem Forschungsstand erstmals in Frankreich. Dort sind seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts

¹ In den zeitgenössischen Quellen begegnen auch die Schreibweisen „Pollicey“, „Pol(l)icei“, „Pol(l)izey“ oder „Polluzey“. Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 875.

² Vgl. u.a. Peter Nitschke: *Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: *ZHF* 19 (1992), S. 1-27, hier S. 2; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 875; Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65.

³ Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 2.

⁴ Vgl. ebd., S. 2; Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389. Siehe hierzu auch Karolina Zobel: *Polizei. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammenhänge*, Diss. Phil. München 1952. Christian Meier leitet "politeia" vom Terminus "polites" her, der die Zugehörigkeit zur pólis bezeichnet. Der früheste Beleg für die Verwendung von politeia im Sinne von "Verfassung" stammt aus der Zeit um 430 v. Chr. Vgl. Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 3; Christian Meier: *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt a. M. 1980, S. 299.

⁵ Bezug nehmend auf die gleichnamige platonische Schrift führte Cicero die latinisierte Fassung in den lateinischen Sprachgebrauch ein. Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 6. Siehe hierzu Cicero: *De Divinatione*, in: *M. Tulli Ciceronis De Divinatione. Libri Duo*, hg. von Arthur Stanley Pease, Darmstadt 1963, hier Liber I, 60 u. Liber II, 59, S. 199f., 448f.

königliche Erlasse nachweisbar, die sich thematisch insbesondere mit Fragen der Seuchenprophylaxe, Lebensmittelversorgung und des Straßenunterhaltes befassten. Sie wurden seit den 1370er Jahren als „Ordonnances de Police“ bezeichnet.⁶ Die Einführung des Begriffs ist vermutlich im Zusammenhang mit der in den 1370er Jahren durch Nicolas Oresme (geb. ca. 1320/1325) erfolgten Übersetzung aristotelischer Schriften ins Französische zu sehen.⁷

In den deutschen Sprachraum gelangte der Begriff vermutlich über die burgundische Kanzleisprache des Spätmittelalters.⁸ Erstmals begegnet er uns hier in einem kaiserlichen Privileg an die Reichsstadt Nürnberg vom 26. Juli 1464.⁹ Darin erhält diese das Recht „pollitzey und regirung ... in allen Sachen [zu] ordnen, [zu] wetzen und für[zun]ehmen“.¹⁰ Weitere frühe Beispiele sind u.a. eine von Bischof Rudolf von Scherenberg 1476 für Würzburg erlassene Verordnung¹¹, zwei Nürnberger Ratsverordnungen von 1482 und 1492 sowie eine der Stadt Bingen vom Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg 1488 aufgezwungene Verfassung.¹²

⁶ Blaise Kropf: *Der Begriff aus der politischen Theorie – das Konzept aus der administrativen Praxis. Zum Entstehen der police im frühneuzeitlichen Frankreich*, in: *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hg. von Peter Blickle, Frankfurt a. M. 2003, S. 491-514, hier S. 513.

⁷ Ebd., S. 503, 511, 513. Die Fertigstellung der ersten Übersetzung der „Politik“ durch Oresme fällt in das Jahr 1371. Ebd., S. 510. Siehe hierzu Nicolas Oresme: *Le livre de Politiques d'Aristote*, published from the text of the Avranches manuscript 223 with a critical introduction and notes by Albert Douglas Menut (Transactions of the American Philosophical Society, N.S., 60,6), Philadelphia 1970.

⁸ Vgl. u.a. Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 7; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 875; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65. Nach der Übernahme des Wortes in die französische Amtssprache verwandte es Herzog Philipp von Burgund in einem Patent aus Brüssel vom 9. Feb. 1432 („Cognoistre en bonne te queté pollicee, justice et raison“). Mit hoher Wahrscheinlichkeit gelangte der Terminus durch Vermittlung des fränkischen Ritters Ludwig von Eyb an den Fürstbischof von Würzburg sowie den Nürnberger Rat. Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 390f., Zitat: S. 390.

⁹ Vgl. u.a. Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 11; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 878; Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65. Karl Härter nennt als frühesten Beleg eine von dem Bürgermeister und Rat der Stadt Wien erstellte Zunfordnung, welche 1451 von König (seit 1452 Kaiser) Friedrich III. mit den Worten „damit under unsern handwerchern guete manzucht und policey erhalten werdt“ konfirmiert wurde. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 128.

¹⁰ Zitiert nach Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 878. Vgl. hierzu Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389, Härter: *Statut*, a.a.O., S. 128. „Pollitzey“ ist hier im Sinne einer „guten Ordnung“ zu verstehen. Vgl. Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 878; Härter: *Statut*, a.a.O., S. 128f.

¹¹ Darin heißt es, dass „dise stat mit vil loblichen polliceien und guten ordnung versehen“ sei. Zitiert nach Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 878. Vgl. hierzu Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65.

¹² Die Ordnungen aus Nürnberg und Bingen verwenden das Wort "Polizei" im Zusammenhang mit "Regiment". Vgl. Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 878; Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65; Härter: *Statut*, a.a.O., S. 129.

Eine exakte Definition des Begriffs findet sich in den zeitgenössischen Quellen nicht.¹³ Die Bedeutung muss daher aus den Verwendungszusammenhängen erschlossen werden. Demnach konnte „Policey“ bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts einerseits einen Zustand der "guten Ordnung" für ein Gemeinwesen bezeichnen, andererseits die zur Herstellung dieser Ordnung erlassenen Gesetze.¹⁴ Seit etwa 1700 trat noch eine dritte, institutionelle Bedeutungsebene hinzu.¹⁵ So wurden seit dieser Zeit zunehmend spezielle Beamte mit Namen wie „Polizeidirektor“ oder „Polizeiinspektor“ eingesetzt. Diese hatten keineswegs die gesamte innere Verwaltung, sondern lediglich gewisse Sicherungsaufgaben wahrzunehmen.¹⁶ Die ursprüngliche, weiter gefasste Bedeutungsvariante blieb zunächst weiterhin bestehen. Erst im 19. Jahrhundert kam es zur endgültigen Verengung auf einen „materiellen Polizbegriff“, wie es Knemeyer nennt. Der Terminus bezog sich seitdem explizit auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr.¹⁷

Zwar ist die Adaption des „Police-“ bzw. „Policeybegriffs“ ein Phänomen des späten 14. und 15. Jahrhunderts. Die darunter gefassten Normen waren aber bereits zuvor legislative Realität. So sind, wie erwähnt, schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts Erlasse des französischen Königs nachweisbar, die aus heutiger Sicht formal den Police-Anforderungen entsprechen, uns jedoch erst seit den 1370er Jahren unter der Bezeichnung „Ordonnances de Police“ begegnen.¹⁸ Nach Kropf orientierten sie sich an der administrativen Praxis der französischen Städte. Diese ergriffen im 11. und 12. Jahrhundert vielfach Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung eines Zustandes guter Ordnung und schufen somit ein administratives Instrument, das sich seit dem 14. Jahrhundert zunehmend auch die Monarchie zu Nutze machte.¹⁹

¹³ Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 12.

¹⁴ Vgl. u.a. Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 12; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 875, 879; Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 389; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65; Landwehr: *Alltag*, a.a.O., S. 59-60. Andreas Hieber definiert „policey“ in frühneuzeitlichem Sinne als „die gesamte Verwaltung eines Gemeinwesens (Gemeinde, Territorium, Kreis, oder Reich) mittels obrigkeitlicher Normgebung“ (Hieber: *Policey*, a.a.O., S. 1). Auch für Henrik Halbleib bezeichnet der Begriff sowohl die „gute Ordnung des Gemeinwesens als auch die Mittel zur Herstellung oder Aufrechterhaltung derselben und damit das gesamte Spektrum der inneren Verwaltung.“ Halbleib: *Unfug*, a.a.O., S. 152.

¹⁵ Nitschke: *Politeia*, a.a.O., S. 12f.; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 886f.

¹⁶ Im Einrichtungsreskript Friedrichs des Großen vom 20. Februar 1742 rief dieser in Berlin eine Staatliche Behörde für Sicherheit, Ordnung und Verkehr ins Leben, welche sich insbesondere der Verbrechensbekämpfung widmen sollte. Sie wurde einem königlichen Polizeidirektor unterstellt. Gleichzeitig entzog er diese Ordnungs- und Sicherungsaufgaben dem hiesigen Stadtrat. Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 886f.

¹⁷ Ebd., S. 889f.

¹⁸ Kropf: *Begriff*, a.a.O., S. 500.

¹⁹ Ebd., S. 513. Während des 11. und 12. Jahrhunderts hatten sich viele französische Städte eine unterschiedlich weit reichende Autonomie von den Grundherrschaften (*seigneuries*) erkämpfen können. Dies versetzte sie in die Lage, einige Administrations- und Politikfelder aktiv mitzugestalten. Kropf: *Begriff*, a.a.O., S. 501.

Auch auf deutschem Gebiet sind erste Verordnungen dieser Art bereits weit vor der Übernahme des Policeybegriffs belegt. Erste Beispiele finden sich in Reichsstädten wie Straßburg (um 1200) oder Worms (1220).²⁰ Eine deutliche Intensivierung ist um 1400 festzustellen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stieg die Normierungsdichte kontinuierlich an. Auf ihrem quantitativen Höhepunkt befand sich die reichsstädtische Policeygesetzgebung zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und dem Beginn des 30jährigen Krieges.²¹

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts zogen die Territorien zunehmend nach. Dennoch blieb die territoriale Policeygesetzgebung bis zum Ende des 30jährigen Krieges zahlenmäßig hinter jener der Reichsstädte zurück.²²

Über die Ursachen für die Entstehung einer spezifischen Policeygesetzgebung ist bereits viel diskutiert worden. Als wesentlicher Grund gelten in der aktuellen Forschung die durch Wachstum und steigende Autonomie neu aufkommenden Ordnungsprobleme in den Städten.²³ Bereits Ende der 1960er Jahre betrachtete Gerhard Oestreich die Notwendigkeit zur Verbesserung des Zusammenlebens auf engstem Raum sowie die sich wandelnde Gesellschaftshierarchie als grundlegend für den von ihm beschriebenen „Sozialregulierungsprozess“.²⁴ Spätere Arbeiten wie u.a. die von Henrik Halbleib, Gerhard Köbler, Werner Buchholz oder Karl Härter verweisen ebenfalls auf die neuartige bzw. als neu empfundene kommunale Ordnungsproblematik.²⁵ So stellten die soziale und ökonomische Verdichtung, die berufliche, ständische und rechtliche Ausdifferenzierung und die daraus resultierenden innerstädtischen Spannungen und Konflikte Herausforderungen dar, denen die Stadtgemeinschaft zu begegnen hatte.²⁶

²⁰ Bulst: *Feste*, a.a.O., S. 40.

²¹ Verantwortlich hierfür waren laut Härter nicht zuletzt die Einflüsse der Reformation und der Reichsgesetzgebung, ebenso wie Verfassungskonflikte und die Reformen Karls V. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 133, 139.

²² Nach Beendigung des Krieges ist eine zunehmende quantitative Überlegenheit der territorialen Normgebung gegenüber jener der Reichsstädte festzustellen. Zudem drangen die policeylichen Erlasse der Landesherren vermehrt in die kommunalen Bereiche der Landstädte ein. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 133f.

²³ Eine selbstständige policeyliche Normierungstätigkeit des Rates konnte erst nach weitgehender Ablösung vom Stadtherrn entstehen. Somit diente die im Spätmittelalter entstehende Ordnungsgesetzgebung sicherlich auch dazu, städtische Autonomie zu begründen und zu festigen. In der Frühen Neuzeit begann sich dies umzukehren. So nutzten seit dem 16. Jahrhundert die Landesherren policeyliche Normen als Mittel zur Einschränkung kommunaler Autonomie. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 136.

²⁴ Vgl. Monika Fehse: *Das Konzept der Disziplinierung in spätmittelalterlicher Stadtchronistik. Erzählweise und soziale Wirklichkeit*, in: *Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationaler Kongress Krems an der Donau 8.-11. Oktober 1996*, hg. von Gerhard Jaritz, Wien 1999, S. 75-98, hier S. 78; Johann: *Kontrolle*, a.a.O., S. 158. Nähere Informationen zu Oestreichs Konzept der „Sozialregulierung“ und „Sozialdisziplinierung“ siehe Kap. 2.2.

²⁵ Vgl. Halbleib: *Unfug*, a.a.O., S. 165; Köbler: *Polizei*, a.a.O., Sp. 65, Buchholz: *Anfänge*, a.a.O., S. 147; Härter: *Statut*, a.a.O., S.135.

²⁶ Vgl. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 135; Worgitzki: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S. 5, 8; Köbler:

Akute Krisenerscheinungen wie Kriege, Epidemien oder Hungersnöte sorgten für zusätzlichen Regelungsbedarf.²⁷ Weder das stadtherrliche noch das traditionelle Gewohnheitsrecht wurden diesen Problemen gerecht. Daher bedurfte es neuer Ordnungsnormen, die speziell auf die Anforderungen des städtischen Lebens zugeschnitten waren.²⁸

Das Aufkommen der Polizeiordnungen ist jedoch kein Phänomen, das für sich alleine steht. Es lässt sich einordnen in einen seit dem 14. Jahrhundert zu beobachtenden allgemeinen Prozess der Intensivierung von Rats Herrschaft in den freien und Reichsstädten. Wie die Entstehung der Verordnungen im Speziellen, so wird auch der Prozess als Ganzes in der neueren Forschung gemeinhin auf den durch Bevölkerungswachstum und gesellschaftliche Ausdifferenzierung gestiegenen Regelungsbedarf in den Städten zurückgeführt. Um in diesen veränderten Verhältnissen handlungsfähig zu bleiben, bedurfte es eines „entschlossenen Herrschaftswillens“.²⁹ Ergebnis dieses Bemühens um Ausbau der Machtbefugnis war die Entwicklung des Rates von einer genossenschaftlichen Vertretung der Bürgergemeinde hin zur Obrigkeit, die Herrschaft über Untertanen ausübte. Spätestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts legitimierte er sein Handeln nicht mehr durch den Konsens der Bürgergemeinde, sondern durch Berufung auf göttliches bzw. kaiserliches Recht. Zentrales Mittel zur Herrschaftsintensivierung war neben der Gesetzgebungstätigkeit der schrittweise Ausbau der städtischen Verwaltung insbesondere seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.³⁰

Anders als das mittelalterliche Gewohnheitsrecht, welches idealtypisch als „zwischen den Rechtsgenossen vereinbartes Recht“ gelten kann, handelte es sich bei der Policeygesetzgebung um positives, von einer Obrigkeit gesetztes Recht.³¹ Letztere band

Polizei, a.a.O., Sp. 65; Halbleib: *Unfug*, a.a.O., S. 165; Buchholz: *Anfänge*, a.a.O., S. 147.

²⁷ Kropf stellt auch für die später als „Ordonnances de Police“ bekannten Erlasse des französischen Königs fest, dass sie vorwiegend Bereiche der öffentlichen Gesundheit, der Seuchenprophylaxe, des Straßenunterhaltes sowie der Lebensmittelversorgung betrafen und somit auf genannte Krisen reagierten. Explizit nennt er Missernten zwischen 1314 und 1316, die erste große Pestwelle um 1348 sowie den Beginn des 100jährigen Krieges 1339. Kropf: *Begriff*, a.a.O., S. 493f., 500.

²⁸ Härter: *Statut*, a.a.O., S. 135; Härter sieht neben den neu auftretenden Ordnungsproblemen auch ein zunehmendes „Krisenbewusstsein“ als grundlegend für die Entstehung der Polizeigesetzgebung. Karl Härter: *Policeygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag von 1495*, in: *1495. Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms. Katalog zur Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms*, hg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Koblenz 1995, S. 81-93, hier S.87.

²⁹ Geffcken: *Hoch- und Spätmittelalter*, a.a.O., S. 59

³⁰ Vgl. Geffcken: *Hoch- und Spätmittelalter*, a.a.O., S. 59; Kießling: *Reformationszeit*, a.a.O., S. 19.

³¹ Zitat: Härter: *Statut*, a.a.O., S. 130. Vgl. Worgitzki: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S. 6; Halbleib: *Unfug*, a.a.O., S. 153; Armin Wolf: *Einleitung*, in: *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, hg. von dems. (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission

sich mit dem Erlass auch selbst an die Gesetze.³² Wesentliches Charakteristikum der Policyordnungen war ihre Wandelbarkeit und Flexibilität. Sie waren darauf ausgelegt, rasch auf Veränderungen reagieren zu können.³³ Nach mittelalterlichem Rechtsverständnis besaß das Recht hingegen einen göttlichen, also ewigen Charakter. Es galt somit als schon immer vorhanden und konnte nicht neu geschaffen werden. Jeder Rechtsakt diente lediglich zur Wiederherstellung dieses Rechts.³⁴

In der spätmittelalterlichen Normgebung finden wir noch überwiegend einzelne, sachlich begrenzte Ratsbeschlüsse, die sich spezifischen Materien widmeten. Formal handelte es sich hierbei um städtische Statuten, Satzungen und Ordnungen. Bisweilen wurden sie auch als „Ordnung“ oder „Statut“ betitelt. Meist aber nennen sie gar keinen Gesetzestypus, sondern lediglich den Regelungsbereich.³⁵ Seit dem späten 15. Jahrhundert entstanden in den meisten Reichsstädten schließlich umfassende, mehrere Regelungsbereiche miteinschließende Mandate und Ordnungen. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich dieser letztgenannte Gesetzestypus zunehmend.³⁶ Gleichzeitig verstärkte sich wiederum der Trend zu thematisch ausgerichteten Spezialordnungen.³⁷ Erst seit dieser Zeit ist auch die Anwendung des Policybegriffes auf die policylichen Normen

13), Frankfurt a. M. 1969, S. 7-35, hier S. 34, 35.

³² Vgl. Unruh: *Polizei*, a.a.O., S. 398; Wolf: *Einleitung*, a.a.O., S. 29.

³³ Vgl. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 130f.; ders.: *Policy*, S. 1129; Trotz aller Unterschiede betont die neuere Forschung auch die Verschränkung von spätmittelalterlichem Statutarrecht und frühneuzeitlicher Policygesetzgebung. So hatten, laut Härter, beide zum Ziel, soziale Ordnung durch die Normierung und Reglementierung verschiedenster Lebensbereiche zu sichern und bezogen sich auf deviantes Verhalten unterhalb der Schwelle des schweren Verbrechens bzw. des Strafrechts. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 129.

³⁴ Landwehr: *Alltag*, a.a.O., S. 60.

³⁵ Härter: *Statut*, a.a.O., S. 133f.

³⁶ Vgl. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 139; Baur: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S. 20. In Frankfurt datiert die erste Verordnung dieser Art auf den 20. März 1468. Sie regulierte nicht nur den Aufwand bei Lebensfesten und im Bereich der Kleidung, sondern verbot zudem Glücksspiel, Ehebruch sowie das Arbeiten und Ausschanken an Feiertagen und befasste sich außerdem mit Weinanbau und Tagelöhnen. Armin Wolf (Hg.): *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter 1373-1509* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main 13), Frankfurt a. M. 1962, hier Nr. 274, *Ordnung, 20. März 1468*, S. 357-363. Siehe auch Härter: *Statut*, a.a.O., S. 140.

³⁷ Diese charakterisierten im 17. und 18. Jahrhundert die Einzelgesetzgebung der Territorien. Vom Typus sind sie vergleichbar mit den spätmittelalterlichen Einzelmandaten der Städte. Sie sollten den Landesherrn eine schnelle und flexible Reaktion auf akute Problemlagen ermöglichen (Vgl. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 134; Baur: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S.20). In Augsburg ist dies seit dem späten 15. Jahrhundert für die Reglementierung der Lebensfeste zu beobachten. So wurden Hochzeiten seit der Ordnung von 1476 und im gesamten 16. Jahrhundert nicht im Rahmen der umfangreichen Zucht- und Policyordnungen, sondern in separaten Hochzeitsordnungen reglementiert. Siehe hierzu beispielsweise die Ordnungen StadtAA: *Rp., Nr. 2 (Ratsdekrete, 1368-1534), Ordnung, 20. Jan. 1476 [Donnerstag nach Antonii]*, Fol. 25r-26v; SuStBA: *4° Aug 1020, Nr. 8, Ordnung, 26. Mai 1546*; SuStBA: *4° Aug 1020, Nr. 22a, Ordnung, 7. Aug. 1599*.

feststellbar. Die Bezeichnung „Statut“ tritt dagegen in den Hintergrund.³⁸ Generell unterscheiden Karl Härter und Michael Stolleis vier Arten von Policeygesetzen:

- Umfassende Policey- und Landesordnungen
- Umfangreiche Sonderordnungen zu bestimmten Bereichen
- Policeyverordnungen
- Zeitlich und sachlich eng beschränkte Einzelfallregelungen.

Sie betonen jedoch, dass aufgrund der Vielzahl der Materien und Typen eine solche Kategorisierung nur schwer möglich ist.³⁹

Inhaltlich befassten sich die Polizeyordnungen mit den unterschiedlichsten Fragen menschlichen Zusammenlebens. Welche Bereiche als regelungsbedürftig angesehen wurden, lag letztendlich im Ermessen der jeweiligen Obrigkeit, unterschied sich also von Gemeinwesen zu Gemeinwesen. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch gewisse Themenfelder erkennen, die immer wieder in den Policeyordnungen erscheinen. Dies betraf beispielsweise Bestimmungen zu Handwerk, Gewerbe, Bildung, Gesundheitswesen, Bau- und Feuerschutz, Ehe und Familie oder auch Armenwesen.⁴⁰ Eine wesentliche Rolle spielten darüber hinaus die Aufwands- oder Luxusgesetze, welche im Zentrum dieser Arbeit stehen.

2.2 Das Konzept der Sozialdisziplinierung

Befasst man sich mit der Erforschung der Policey und ihrer materiellen Erzeugnisse, ist eine Auseinandersetzung mit dem Sozialdisziplinierungskonzept unerlässlich. In die wissenschaftliche Diskussion eingebracht wurde der Begriff der „Sozialdisziplinierung“ von dem Historiker Gerhard Oestreich Ende der 1960er Jahre.⁴¹ Dies geschah im Zusammenhang mit der Rezeption der von Norbert Elias aufgestellten Theorie des Zivilisationsprozesses.⁴² Beide Konzepte „zielen auf die selbe Wirklichkeit“, wie

³⁸ Härter: *Statut*, a.a.O., S. 133, 139.

³⁹ Härter/ Stolleis: *Einleitung*, a.a.O., S. 11.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 2; Wolf: *Einleitung*, a.a.O., S. 25; Knemeyer: *Polizei*, a.a.O., S. 880 f; Peter Blickle: *Vorwort*, in: *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hg. von dems., Frankfurt a. M. 2003, S. VII-XV, hier S. VIII; Worgitzki: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S. 7. Trotz ihrer Neuartigkeit enthielten die Gesetze vielfach auch geübte Gewohnheiten und ältere Normen. Dies betraf beispielsweise Verbote bezüglich Gotteslästerung, Ehebruch oder Glücksspiel oder das Gebot der Sonntagsheiligung. Härter: *Statut*, a.a.O., S. 136; Wolf: *Einleitung*, a.a.O., S. 25.

⁴¹ Siehe hierzu Gerhard Oestreich: *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*. Ausgewählte Aufsätze, hg. von dems., Berlin 1969, S. 179-197.

⁴² Neben den Theorien von Norbert Elias floss auch das Rationalisierungskonzept Max Webers in Oestreichs Überlegungen ein, welches sich u.a. mit „Disziplin“ bzw. „Disziplinierung“ auseinandersetzt. Schwerhoff: *Köln*, a.a.O., S. 30. Siehe hierzu die Hauptwerke Max Webers: Max Weber: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, hg. u. eingeleitet von

Buchholz es ausdrückt, sind aber keinesfalls identisch. So fußt das Elias'sche Konzept auf der Auswertung von Anstands- und Manierbüchern und beschreibt den Abgrenzungsprozess der oberen Schichten nach unten durch Zivilisierung des Verhaltens.⁴³ Der im Sozialdisziplinierungsmodell beschriebene Prozess ist hingegen weitaus umfassender und reicht über die obersten Gesellschaftsschichten hinaus. Konkret sind damit der „Vorgang und das Ergebnis der Umerziehung breiter Bevölkerungsschichten in Gesinnung und Lebensführung“ mit dem Ziel einer „effizienten ‚rationellen‘ Strukturierung der Gesellschaft zu funktionalem Zweckrationalismus“ gemeint.⁴⁴ Bei seinen Ausführungen bezieht sich Oestreich explizit auf den „europäischen Polizei- und Ordnungsstaat seit dem 16. Jahrhundert“⁴⁵. Die frühen policeylichen Normen der Städte ordnet er dagegen der sogenannten „Sozialregulierung“ zu, einer Vorform der „Sozialdisziplinierung“. Sie habe, seinen Ausführungen zu Folge, noch keine Umgestaltung der Gesellschaft, sondern lediglich die „Harmonisierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse“ zum Ziel.⁴⁶ Kritisiert wurde an Oestreichs Theorie insbesondere die Vorstellung einer einseitigen Disziplinierung von oben nach unten, welche jegliche Einflussmöglichkeiten der Untertanen unberücksichtigt lässt. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass sich der von Oestreich beschriebene gesellschaftliche Fundamentalprozess kaum empirisch nachweisen lässt.⁴⁷

Nicht wenige der neueren Arbeiten zu Policygesetzen befassen sich intensiv mit diesem Sozialdisziplinierungstheorem. Beispiele hierfür sind u.a. die Monographien von Anja Johann, *Kontrolle mit Konsens [...]* oder von Inke Worgitzki, *Kleiderordnungen in Frankfurt [...]*.⁴⁸ In der vorliegenden Arbeit wird die Frage nach der Existenz eines Sozialdisziplinierungswillens zwar durchaus eine Rolle spielen. Das Oestreich'sche Modell soll jedoch nicht als Rahmen und Ausgangspunkt aller Forschungen dienen. Zur Beschreibung des Prozesses von „Normsetzung und Normdurchsetzung mittels Policy und Strafjustiz“ wird stattdessen der Terminus der „sozialen Kontrolle“ Verwendung finden.⁴⁹ Im Gegensatz zur Sozialdisziplinierungsthese bezieht dieses Modell, eingeschränkt auf die „formelle Sozialkontrolle“⁵⁰, auch die horizontalen und

Dirk Kaesler, ³München 2010; ders.: *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte*, hg. von Werner Gephart (Gesamtausgabe Abt. 1, Bd. 22), Tübingen 2010.

⁴³ Buchholz: *Anfänge*, a.a.O., S. 133. Siehe hierzu auch Norbert Elias: *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Band 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*/ Bd. 2: *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, Basel 1939.

⁴⁴ Buchholz bezeichnet sie als „plebejisch-proletarische“ Variante des Zivilisationsprozesses“. Buchholz: *Anfänge*, a.a.O., S. 133.

⁴⁵ Oestreich: *Strukturprobleme*, a.a.O., S. 193.

⁴⁶ Fehse: *Konzept*, a.a.O., S. 78f.

⁴⁷ Vgl. u.a. Landwehr: *Alltag*, a.a.O., S. 19; Schwerhoff: *Köln*, a.a.O., S. 446; Worgitzki: *Kleiderordnungen*, a.a.O., S. 10.

⁴⁸ Siehe hierzu Johann: *Kontrolle*, a.a.O.; Worgitzki: *Kleiderordnungen*, a.a.O.

⁴⁹ Härter: *Policy*, a.a.O., S. 9.

⁵⁰ Nach Stan Cohen meint soziale Kontrolle („social control“): „Those organized responses to

informellen Formen von Rechtsprechung, d.h. die Justiznutzung durch die Einwohnerschaft mit ein.⁵¹

crime, delinquency and allied forms of deviant behavior and/or socially problematic behavior which are actually conceived of as such, whether in the reactive sense (after the putative act has taken place or the actor been identified) or in the proactive sense (to prevent the act).” Stan Cohen: *Visions of Social Control*, Cambridge 1985, S. 3.

⁵¹ Härter: *Policey*, a.a.O., S. 9. Härter verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschränkungen bei der Verwendung des Justiznutzungsbegriffs. Mit diesem ließen sich zwar gut die Einfluss- und Mitsprachemöglichkeiten der Untertanen fassen. Gleichzeitig berge er die Gefahr, die Strafjustiz als „Staatliches Dienstleistungsunternehmen“ darzustellen, welches „gleichsam beliebig und herrschaftsfrei zum Zweck der Konfliktlösung“ von der Bevölkerung genutzt werden konnte. Ebd., S. 9f.

3 Vorstellung der Städte

Im Folgenden sollen nun die beiden zur Analyse herangezogenen Städte vorgestellt werden. Ausgewählt wurden hierfür fünf für die Untersuchung relevante Themenbereiche. Diese sind: Der Weg von der ersten Besiedlung bis hin zur Reichs- oder freien Stadt, die Regierung im Wandel der Zeit, die konfessionelle Lage im 16. Jahrhundert, Ökonomie und Bevölkerungsstruktur und abschließend die Trinkstubengesellschaften beider Kommunen. Beginnen wir mit Frankfurt.

3.1 Frankfurt

3.1.1 Die Ursprünge und der Weg zur Reichsstadt

Wie archäologische Funde vermuten lassen, war der Frankfurter Domhügel, d.h. das heute von Römer und Dom begrenzte Areal, bereits um 3 000 v. Chr. besiedelt.¹ Eine Besetzung durch die Römer erfolgte wohl erst unter Kaiser Vespasian (9-79 n. Chr.) bzw. seinem Sohn Domitian (51-96 n. Chr.). Zu dieser Zeit scheint die Siedlung als Nachschubbasis für umliegende Kastelle gedient zu haben. Im Laufe des 3. Jahrhunderts übernahmen Alemannen, nach 531 schließlich Franken die Herrschaft über das Untermaingebiet und somit auch den Domhügel. Auf Letzterem entstand wohl bereits in der Mitte des 6. Jahrhunderts eine „villa“, ein fränkischer Wirtschaftshof, von dem aus ein bestimmter Ländereikomplex verwaltet wurde. Die erste schriftliche Erwähnung Frankfurts erfolgte im Zusammenhang mit einem Besuch Karls des Großen nach dem Weihnachtsfest 793.² Die Mainsiedlung wurde hier als „Frankonofurd, Vadum Francorum“, also als „Furt der Franken“ bezeichnet.³ Die karolingische Palastanlage wurde im frühen 9. Jahrhundert errichtet.⁴

Frankfurts Entwicklung von einer Königs- zur selbstverwalteten Reichsstadt vollzog sich über mehrere Jahrhunderte unter Einwirkung verschiedenster wirtschaftlicher, politischer und juristischer Faktoren. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert verfügte Frankfurt über einen Markt von überregionaler Bedeutung, wie ein Privileg Heinrichs IV. von 1074 belegt, welches den Wormser Kaufleuten Zollfreiheit in Frankfurt und

¹ Zwar konnten auch Fundstücke aus dem Altneolithikum geborgen werden. Diese wurden allerdings in einer jüngeren Erdschicht gefunden. Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 9.

² Unklar ist, ob der Besuch noch 793 oder bereits 794 stattfand. Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 9.

³ Besagte Furt befand sich etwa in Höhe des Fahrtors. Sie wurde beseitigt, als das Flussbett für den Dampfschiffverkehr ausgebaggert wurde. Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 11.

⁴ Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 13.

anderen Königsorten gewährte. Hieraus ging wohl im Laufe des 12. Jahrhunderts die Herbstmesse hervor.⁵

Mit der Königswahl Friedrich Barbarossas in der Stadt im Jahre 1152 wurde der Grundstein für Frankfurts Funktion als Wahlort der römisch-deutschen Könige gelegt, welche die Beziehung der Stadt zum Reich nachhaltig prägte.⁶

Erste Hinweise auf eine eigenständige Gestaltung des städtischen Gemeinwesens finden wir zu Beginn des 13. Jahrhunderts. In einer Urkunde aus dem Jahr 1219 bezeichnete Friedrich II. die Stadtbewohner erstmals als „Bürger“, als Gemeinschaft der „universorum civium de Frankinfort“. ⁷ Aus dem gleichen Jahr stammt der erste erhaltene Vertrag von Frankfurter Bürgern mit Auswärtigen. In diesem Zusammenhang findet erstmals ein Stadtsiegel Erwähnung. ⁸ Ebenfalls 1219 erfolgte die Aufhebung der Vogtei. Der königliche Schultheiß wurde somit unangefochten zum obersten Gerichtsherrn der Stadt. ⁹

Um 1266 berichten uns die Quellen zum ersten Mal von einem Ratsgremium. Im „ersten Stadtrecht“ von 1297 fixierten Rat, Schöffen, Schultheiß und Bürgergemeinde schriftlich das bisher geübte Gewohnheitsrecht. Aus dem Jahre 1311 stammt der früheste Beleg für die Existenz zweier Bürgermeister, die als Vertreter des Stadtrates fungierten. ¹⁰ Vermutlich wurden sie ernannt, um der Verpfändung des Reichsschultheißenamtes an Adlige – wohl erstmals um 1310, 1311 geschehen – etwas entgegenzusetzen zu können. ¹¹ In ihren Zuständigkeitsbereich fielen nun nahezu alle Aufgaben, die bisher der Schultheiß übernommen hatte. Letzterem verblieben von seinen ursprünglichen Aufgaben die Vertretung des Königs sowie der Vorsitz des Reichsgerichts. ¹² Mit dem „Alt Gesetzbuch“ von 1352 wurde das bisherige

⁵ Da kein Gründungsprivileg vorliegt, kann nur eine ungefähre Datierung erfolgen. Der Mangel eines solchen Privilegs ist nicht verwunderlich, da es sich bei Messen ursprünglich nicht um ein Geschenk an die Stadt, sondern ein Mittel der staufischen Politik handelte. Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 32, 35.

⁶ Rainer Koch: *Herrschaftsordnung und Sozialverfassung im Frühneuezeitlichen Frankfurt a. M.*, in: *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuezeitlichen Stadt*, hg. von Michael Stolleis, Köln – Weimar – Wien 1991, S. 173-197, hier S. 173.

⁷ Zitiert nach Andreas Hansert: *Patriziat im alten Frankfurt*, in: *Aus Aufrichtiger Lieb Vor Franckfurt. Patriziat im alten Frankfurt. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Historischen Museum Frankfurt*, Frankfurt a. M. 2000, S. 13-31, hier S. 15. Vgl. Herbert Natale: *Das Verhältnis des Klerus zur Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Frankfurt*, Diss. Phil. Frankfurt a. M. 1957, S. 10. Friedrich II. beschenkte die Frankfurter Bürger in dieser Urkunde mit dem Areal am Kornmarkt. Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 40.

⁸ Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 39.

⁹ Koch: *Herrschaftsordnung*, a.a.O., S. 174.

¹⁰ Vgl. Stephanie Dzeja: *Die Geschichte der eigenen Stadt. Städtische Chronistik in Frankfurt am Main vom 16. bis zum 18. Jahrhundert* (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 946), Diss. Phil. Frankfurt a. M. – Berlin – New York u.a. 2002, S. 35; Orth: *Früh- und Hochmittelalter*, a.a.O., S. 47, 50.

¹¹ Zwischen 1396 und 1408 gab es drei Bürgermeister. Vgl. Dzeja: *Chronistik*, a.a.O., S. 35; Natale: *Verhältnis*, a.a.O., S. 10.

¹² Dzeja: *Chronistik*, a.a.O., S. 35.